

Die andern Sätze des Entwurfes von Pouillet beziehen sich auf spätere Auflagen, auf Korrektur, Übertragung des Verlagsunternehmens, Zahlungsmodus bei Gewinnbeteiligung des Autors und Überschreitung der Zahl der vereinbarten Exemplare, somit auf Punkte, die für die Presse keine unmittelbare Bedeutung haben.

* * *

Indem wir die oben stehenden Prinzipien berücksichtigen, aber auch den realen Verhältnissen Rechnung tragen und die Bestimmungen des deutschen Gesetzes teils annehmen, teils abändern, teils vervollständigen, können wir folgende Punkte bezeichnen, welche in einem Verlagsvertrag oder Verfügungsvertrag betreffend Prezhalt geregelt werden sollten, und die wir nach Rechten und Pflichten der Verfasser und Verleger gruppieren wollen.

A. Rechte des Verfassers.

1. Recht zu anderweitiger Verwendung des Beitrages:
 - a) bei Zeitungen, Recht auf sofortige Verwendung;
 - b) bei Zeitschriften, Recht auf Verwertung nach einer angemessenen, doch nicht zu langen Frist;
 - c) alleiniges Recht zur Veranstaltung von Sonder- und Gesamtausgaben.
2. Recht, bei Beiträgen an Zeitschriften und Sammelwerken die Korrektur zu lesen und zu diesem Zwecke das Manuskript zurückzuverlangen.
3. Recht, Änderungen an den die Unterschrift (Pseudonym) des Autors tragenden Beiträgen anzubringen.
4. Freie Befugnis, das Übersetzungsrecht auszuüben.
5. Recht, ein Honorar zu verlangen, doch muß dies ausbedungen werden; als stillschweigend den Umständen nach vereinbart gilt die Honorierung für die regelmäßigen Mitarbeiter.

B. Pflichten des Verfassers.

1. Übernahme der Garantie für die Originalität und die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Beitrages (kein Nachdruck, kein Plagiat).*)
2. Übernahme der Gewähr dafür, daß
 - a) entweder ein einziger Verleger die ausschließliche Befugnis zum ersten Abdruck erhält, oder aber
 - b) daß an einen oder mehrere Verleger nur eine zeitweilige Erlaubnis zu einer Veröffentlichung erteilt wird, die dem Zwecke der Erwerbung und dem erhaltenen Honorar entspricht und den Verleger nicht durch falsche Vorpiegelungen schädigt.
3. Verpflichtung, die Korrektur von Zeitschriftenbeiträgen innerhalb gewisser mäßiger Grenzen zu halten und für weitere Korrekturauslagen aufzukommen.

C. Rechte des Verlegers.

1. Ausschließliches Recht,
 - a) den Beitrag zuerst und allein oder
 - b) unter zeitlich und räumlich abgegrenzten Bedingungen zu veröffentlichen.
2. Recht, die Auflagehöhe zu bestimmen.
3. Recht, die Korrektur von Beiträgen an Zeitungen zu besorgen.
4. Recht, beliebige Änderungen an unbenannten Beiträgen anzubringen.
5. Recht, Freiegemulare und Zuschußgemulare zu verweigern.

*) Art. 374 des schweiz. Obligationenrechtes: »Der Verleger hat dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war. Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.«

D. Pflichten des Verlegers.

1. Verpflichtung, den Beitrag innerhalb gewisser Frist erscheinen zu lassen und bei Versäumnis den Verfasser zu entschädigen.
2. Verpflichtung, Honorar zu bezahlen, sobald solches ausdrücklich verlangt wird oder nach den stillschweigend angenommenen Geschäftsgewohnheiten verlangt werden kann.
3. Verpflichtung, die Förmlichkeiten zur Wahrung des Urheberrechts zu besorgen, und zwar den Vorbehalt zur Wahrung des Bervielfältigungsrechts auf den Beiträgen anzubringen*), die betreffende Nummer zu hinterlegen oder eintragen zu lassen und bei anonymen und pseudonymen Beiträgen als bestellter Rechtsnachfolger des Verfassers dessen Urheberrecht zu wahren.

*

*

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist die Lösung nicht immer die gleiche, je nachdem es sich um die Tageszeitungen und um die Fachpresse handelt. Auf Grund dieser Darlegung ließe sich ein kurzer Normalvertrag oder ließen sich vielmehr zwei Normalverträge für Zeitungen und Zeitschriften zur Ordnung der hier beleuchteten Rechtsverhältnisse ausarbeiten; diese Verträge sollte man auf die erste Seite des abzuliefernden Manuskripts aufdrucken oder demselben anheften können, was zur Klärung der zwischen Autor und Herausgeber entstehenden Beziehungen wesentlich beitragen müßte. Der leitende Ausschuß sollte diese Entwürfe der allgemeinen Diskussion unterbreiten. Diese meine Schlussfolgerung gipfelt daher in folgendem Antrag:

»Der leitende Ausschuß wird beauftragt, Muster-Verlagsverträge für Beiträge an Zeitungen und periodische Sammelwerke auszuarbeiten und den Vereinen der internationalen Preßvereinigung zur Prüfung zu unterbreiten.«

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Aktstudien. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Gera (Neuß) ist am 7. Januar d. J. der Kaufmann Sch. wegen Verbreitung unzüchtiger Bilder zu 10 und 20 M Geldstrafe verurteilt worden. Er wollte Aktstudien, insbesondere an Künstler, Ärzte usw. verkaufen und fragte vorher bei der Polizei an, ob ihm dies gestattet sei. Er erhielt eine ausweichende Antwort, kündigte dann aber auf gut Glück die fraglichen Photographien in Zeitungen an. Wie festgestellt ist, hat er ein Bild an einen Barbierlehrling, ein andres gleichfalls an einen Nichtkünstler verkauft. Es handelte sich um weibliche Nacktheiten, die zwar durchaus als Kunstwerke gelten können, die aber das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Beschauers verletzen. — Die Revision des Angeklagten wurde am 6. d. M. vom Reichsgericht verworfen, da einwandfrei festgestellt sei, daß das im Volke allgemein lebende Scham- und Sittlichkeitsgefühl durch die Bilder verletzt sei.

Postversand mehrteiliger Drucksachen-Karten. — Infolge technischer Schwierigkeiten hat die Postverwaltung bestimmt, daß drei-, vier- und mehrteilige Drucksachenkarten im allgemeinen ohne Umschlag oder Kreuzband nur dann versandt werden dürfen, wenn sie, um das Auseinanderfallen zu verhüten, mit einer leicht lösbaren Verschluss-Einrichtung, etwa einer Heftklammer oder einer einsteckbaren Klappe versehen oder mit Gummischnur oder Heftfaden umschnürt sind. Unverschlossene Karten entbehren des Zusammenhalts und erschweren insolgedessen den Dienst, namentlich das Sortiergehäuft. Ohne solchen Verschluss können dreiteilige Karten ausnahmsweise zur Beförderung zugelassen werden, wenn nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit ein Auseinanderklappen während der

*) Folgende Länder machen den Schutz gewisser Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel von der Anbringung eines besonderen Vorbehalts abhängig: Belgien, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Osterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis und Ungarn. Zeitungstelegramme schützen bei Anbringung eines gewissen Vorbehalts: Cap Natal, Neu-Seeland, West-Australien. Das Nähere bei Rötchlisberger, Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts. Leipzig 1904, II. Auflage.